



Konzept über den Familienunterstützenden Dienst (FuD) der Lebenshilfe Havelland e.V.

Bahnhofstraße 32

14612 Falkensee

03322 273 697 0

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
2. Aktueller Stand	4
3. Bundesvereinigung Lebenshilfe.....	6
4. Lebenshilfe Landesverband Brandenburg.....	7
5. Lebenshilfe Havelland e.V.	8
6. Familienunterstützender Dienst und Angebote.....	8
6.1 Einzelbetreuung	11
6.2 Lebenshilfe-Club	11
6.3 Lebenshilfe-Disco.....	12
6.4 Schulbegleitung.....	12
6.5 Ferienspiele.....	13
6.6 Reisen	13
6.7 Fahrdienst	14
7. Zusammenfassung	15
8. Literaturverzeichnis	16
Anhang	I

Abkürzungsverzeichnis

FuD Familienunterstützender Dienst

GB Geistige Behinderung

LH Lebenshilfe

SGB Sozialgesetzbuch

1. Einleitung

Das vorliegende Konzept dient der Verdeutlichung der Grundlagen, auf denen die Arbeit des Familienunterstützenden Dienstes (FuD) der Lebenshilfe Havelland e.V. fußt. Nachdem aus einem Überblick zur aktuellen Situation und den Hilfsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung die Bedeutsamkeit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. abgeleitet wurde, bezieht es sich konkret auf den Standort im Osthavel-land. Der Fokus liegt auf dem Arbeitsbereich des Familienunterstützenden Dienstes. Die Angebote werden detailliert aufgeführt und Bezug auf ihren Beitrag zur Partizipation genommen. Hierunter zählen individuelle Angebote wie die Einzelbetreuung oder Schulbegleitung aber auch Gruppenaktivitäten wie der Lebenshilfe-Club, die Lebenshilfe-Disco, Ferienspiele oder gemeinsame Reisen.

2. Aktueller Stand

Eltern zu sein bringt, neben vielen Momenten der Freude, auch einige neue Aufgaben mit sich, welche es zu bewältigen gilt. Hat ein Kind eine Behinderung, kommen häufig zusätzliche Herausforderungen auf die Erziehungsberechtigten zu: Es muss viel Energie in die Betreuung investiert werden und auch im Jugend- und Erwachsenenalter ist oft noch Unterstützung nötig. Es wird viel Zeit und Geld investiert, um die Kinder zu fördern, zu ärztlichen oder therapeutischen Terminen zu bringen und Aktivitäten zu finden, welche Freude bereiten und gleichzeitig so barrierearm wie möglich sind (Schädler, 1991). Eine Studie zeigte, dass vor allem in Familien mit Kindern mit einer geistigen Behinderung (GB) der elterliche Stress über die Zeit nicht abnimmt, sondern sich potenziell noch mehr erhöht (Sarimski, Hintermair & Lang, 2013). Eine geistige Behinderung geht unter anderem mit einer Intelligenzminderung und einer verzögerten Entwicklung einher. Die Ausprägungsgrade reichen dabei von leichten über mäßige bis hin zu schwersten Behinderungen. Diese können sich in Schwierigkeiten in motorischen Abläufen, in der Sprache oder auch im sozialen Bereich äußern (Theunissen, 2021). Auch im Autismus-Spektrum ist die Komorbidität mit einer geistigen Behinderung möglich (Jungbauer & Meye, 2008). Da hierdurch der Betreuungsaufwand erhöht ist, können die wenigen zeitlichen Ressourcen dazu führen, dass Eltern alltäglichen

Aufgaben nur noch schwer nachkommen können. Möglichkeiten, welche eine elterliche Überlastung vermeiden, kommen daher eine große Bedeutung zu, da der Stress und die Sorgen der Eltern letztlich auch zu einem angespannten Verhältnis mit dem Kind führen können (Schädler, 1991). Daher ist die Unterstützung von Familienangehörigen relevant, um diese zu entlasten. Gerade die Beaufsichtigung durch andere Personen wurde von den Eltern als sehr hilfreich eingestuft. Bei schulpflichtigen Kindern wurde die Betreuung in den Ferienzeiten als gleichsam wichtig empfunden. Weiterhin wurde deutlich, dass viele Eltern sich eine umfassendere Betreuung wünschen, jedoch personelle und finanzielle Ressourcen schnell ausgeschöpft sind (Jungbauer & Meye, 2008).

Als Unterzeichner der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland seit 2009 dazu verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2020). Die international getroffenen Regelungen wurden in die deutsche Gesetzgebung übernommen und verankern nun auch national die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Großteil der Regelungen findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) - vor allem in den Teilen IX und XII. Historisch betrachtet, mussten betroffene Familien lange Zeit selbst für die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen aufkommen. Inzwischen kann über das SGB ein Anspruch zur Kostenübernahme geltend gemacht werden. Entsprechend haben viele Menschen mit einer geistigen Behinderung aufgrund ihrer Einschränkung ein Recht auf Eingliederungshilfe. Hierzu zählt unter anderem die Unterstützung und Betreuung, entweder im heimischen Umfeld oder in einer entsprechenden Einrichtung (Bösebeck, 2017). Seit dem Jahr 2005 zeigt sich, dass immer häufiger Maßnahmen der Eingliederungshilfe beantragt werden. Besonders nimmt die Zahl außerhalb von Institutionen zu, es ist jedoch auch ein Anstieg innerhalb von Einrichtungen zu beobachten (Statistisches Bundesamt, 2021).

Lange Zeit wurde Menschen mit einer Behinderung ihre Selbstbestimmung abgesprochen (Schädler, 1991). Entsprechend gab es wenige Angebote für diese Personengruppe, welche häufig auch nicht mit deren Interessen übereinstimmten (Bösebeck, 2017). Die Freizeitgestaltung ist jedoch essenziell, da sie zur Lebensfreude und der Gemeinschaft beiträgt (Ottmann, König & Gander, 2021). Soziale Gruppen erleichtern es, das Verhalten im gesellschaftlichen Miteinander kennenzulernen und Freundschaften aufzubauen (Schindelhauer-Deutscher & Henn, 2009). Empfinden Menschen mit

einer Behinderung ihr eigenes Leben als qualitativ und wertvoll, kann sich dies positiv auf das eigene Wohlbefinden, ihre Emotionen und potenzielle Verhaltensauffälligkeiten auswirken (Wulf & Reutlinger, 2022). Neben der sozialen Komponente braucht es Aktivitäten, bei denen die Menschen mit einer Behinderung in Bewegung kommen. Wie ein Großteil der Bevölkerung sitzt auch diese Personengruppe viel, sodass Angebote zur körperlichen Betätigung Beachtung finden sollten (Titze et al., 2020).

Nach diesem Verständnis sollte daher eine vielfältige Auswahl an Angeboten zur Verfügung stehen, welche es ermöglichen, sich nach eigenen Interessen Aktivitäten auszusuchen (Ottmann, König & Gander, 2021). Hinzu kommt, dass ein guter Personalschlüssel und genügend zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen müssen. Weiterhin sollten die Einrichtungen, welche von den Menschen mit Behinderungen besucht werden, entsprechend ihrer Bedürfnisse ausgestattet sein (Bösebeck, 2017). Gibt es solche Angebote, die im alltäglichen Leben angesiedelt sind, nicht, ist keine Teilhabe möglich (Ottman et al., 2021).

Hiermit werden die Chancen, aber auch die Grenzen des inklusiven Systems in Deutschland deutlich: Viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer GB benötigen Unterstützung, jedoch lassen sich nach aktuellem Stand nicht alle Hilfebedarfe vollständig abdecken, da Räumlichkeiten, Personal oder die finanzielle Grundlage fehlen. Hinzu kommt die hohe Fluktuation in integrativen Einrichtungen: Mal entspricht der Personalschlüssel der Anzahl an zu betreuenden Personen, mal überwiegt jedoch auch die Anzahl der Betreuten. Der Familienunterstützende Dienst erhält dadurch zusätzlich Wichtigkeit und kann an zwei Stellen entlasten: Die Betreuung der Menschen mit Behinderung ist für einen bestimmten Zeitraum sichergestellt und die Eltern können anderen Aufgaben nachkommen oder eine Auszeit wahrnehmen (Jungbauer & Meye, 2008).

3. Bundesvereinigung Lebenshilfe

Um all diesen Anforderungen gerecht zu werden und betroffenen Familien bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen Hilfe zu leisten, wurde die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. gegründet. Sie ist Dachorganisation für mehr als 500 rechtlich selbständige Lebenshilfevereine, die in der Regel als Elterninitiativen gegründet wurden und in den kommunalen Strukturen aktiv sind. Die Lebenshilfe (LH) fokussiert sich altersübergreifend auf Menschen mit GB. Ihre Sichtbarmachung erfolgt über Maßnahmen, die

sie an inklusiven Angeboten in Wohnortnähe mitwirken lassen, aber auch in eigenen Einrichtungen, die mit Blick auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung konzipiert wurden. Die Leistungen der LH erstrecken sich von der Kindergarten- und Schulbegleitung über die Gestaltung der Freizeit bis hin zum Leben in Wohnstätten. Im Fokus stehen Gleichbehandlung, Selbstständigkeit sowie das Zusammenleben und die Teilhabe an und in der Gesellschaft. Großer Wert wird auf die Rechte von Menschen mit GB gelegt, wie sie in nationalen Gesetzestexten und der UN-Behindertenrechtskonvention verankert sind. Die Lebenshilfe übernimmt die Aufgabe, Grundlagen für Integration zu schaffen und entsprechende Rechte durchzusetzen. Unter anderem unterstützt sie dabei, den eigenen Interessen nachzukommen und sich individuell zu entwickeln. Die Meinungen der Angehörigen und ihrer Eltern spielen eine große Rolle und werden in allen Einrichtungen in Deutschland in Form von Gremien einbezogen (Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., 2011).

4. Lebenshilfe Landesverband Brandenburg

Zwischen der Bundesvereinigung Lebenshilfe und den Standorten auf lokaler Ebene gibt es in allen Bundesländern die Landesverbände der Lebenshilfe. Sie fungieren als Bindeglied zur Bundesvereinigung, zum Paritätischen Wohlfahrtsverband und anderen überregionalen Hilfsorganisationen und unterstützen die tägliche Arbeit der örtlichen Träger. Die Lebenshilfe Havelland e.V. ist Mitglied im Lebenshilfe Landesverband Brandenburg. Neben der Beratung der Lebenshilfe-Vereine in Brandenburg liegt die Hauptaufgabe des Landesverbandes in der Vernetzung der regionalen Vereinigungen, die meist über Fach- und Leitungsgremien erfolgt. Auch in Fragen der Projektentwicklung und Förderung werden die Mitgliedsorganisationen durch den Landesverband beraten und unterstützt. So wird nicht nur eine Entwicklung im Bundesland Brandenburg vorangebracht, sondern angestrebt, die gemeinsam gesetzten Ziele auch politisch zu kommunizieren und zu realisieren. Hiermit wird sich den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien nicht nur lokal, sondern auch überregional und bundesweit gewidmet (Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V., 2021).

5. Lebenshilfe Havelland e.V.

Die Lebenshilfe Havelland e.V. ist eine Kreisvereinigung der Lebenshilfe und hat ihren Sitz in Falkensee. Die Menschen, welche die Angebote der Lebenshilfe nutzen, kommen jedoch auch aus den Nachbarstädten Dallgow, Elstal, Brieselang und Schönwalde sowie dem Großraum Nauen, Markee, Ketzin, Wustermark, Börnicke und Paa- ren. Entsprechend erfolgt eine enge Zusammenarbeit der LH mit regionalen Schulen und Kindertagesstätten, den Städten Falkensee und Nauen sowie in Kooperation mit anderen lokalen Einrichtungen.

Für die Verwirklichung der ideellen Ziele des Vereins, arbeiten unterschiedliche Ein- richtungen: Im „Ambulant betreuten Wohnen“, der „Betreuten Wohngruppe“ und in der „Wohnstätte Falkensee“ besteht für erwachsene Menschen mit GB die Möglichkeit, größtenteils eigenständig zu leben und Unterstützung zu erhalten, wenn diese benötigt und eingefordert wird. Die „Tagesförderstätte“ macht Angebote für die Menschen, wel- chen es nicht möglich ist, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Familien mit Kin- dern und Jugendlichen mit Behinderungen finden bei der „Frühförder- und Beratungs- stelle“, der Integrationskindertagesstätte „Entdeckerland“ und dem Hort „Die Schlauf- fuchse“ Beratung und Unterstützung. Zur Vernetzung und Förderung des Austausches mit anderen Familien gibt es den Eltern-Kind-Treff „Special-Effects“. Der Familienun- terstützende Dienst macht altersübergreifende Angebote, auf welche nachfolgend konkreter eingegangen wird.

6. Familienunterstützender Dienst und Angebote

Deutschlandweit ist die Lebenshilfe die Organisation, welche die höchste Zahl an Fa- milienunterstützenden Diensten (FuD) aufweist. Die Hauptaufgabe des FuDs liegt da- rin, die Familien von Menschen mit geistiger Behinderung zu entlasten (Schädler, 1991).

Der Familienunterstützende Dienst der Lebenshilfe Havelland e.V. versucht den zu Beginn dieses Konzeptes benannten Anforderungen nachzukommen, indem er vielfäl- tige Angebote schafft, welche den Interessen, Bedarfen und dem Alter der Menschen mit Hilfebedarfen gerecht werden. Das Spektrum reicht von Angeboten zur Freizeitge- staltung über Begleitung im Alltag bis hin zur Beratung. Gerade letztere ist für viele Familie eine wichtiger erster Anlaufpunkt, um Fragen, Unsicherheiten und Möglichkei- ten zu allgemeinen und finanziellen Aspekten mit erfahrenen Fachkräften zu bespre- chen. Die rechtliche Basis für die Arbeit des FuDs sind das SGB IX und das SGB XII.

Zudem lassen sich nahezu alle Angebote über die §§ 39 und 45b SGB XI abrechnen. Nach § 39 SGB XI steht für Menschen mit einem Pflegegrad 2 oder höher eine Gesamtsumme von bis zu 1612 Euro im Jahr zur Verfügung (Stand 2023). Entsprechend § 45b SGB XI kann ein Entlastungsbeitrag von bis zu 125 Euro pro Monat in Anspruch genommen werden.

Im FuD stehen der wertschätzende und wohlwollende Umgang auf Augenhöhe an erster Stelle – sowohl in der Interaktion mit den zu Betreuenden und ihren Angehörigen als auch untereinander im Team. Um Leistungen mit hoher Qualität sicherzustellen, nimmt das Personal periodisch an Fort- und Weiterbildungen oder berufsbegleitenden Ausbildungen teil. Die Evaluation der Arbeit des FuDs erfolgt in regelmäßigen Abständen in Form von Selbstüberprüfung bei Teamsitzungen, multiperspektivischen Fallsitzungen und in der Supervision.

Der FuD orientiert sich bei der Umsetzung seiner Angebote an vier Prinzipien: Grundlage allen Handelns stellt hierbei der Humanismus dar. Nach ihm stehen der Mensch und die Erhaltung seiner Würde im Zentrum. Dies kann nur gelingen, wenn der Wert eines jeden Menschen gesellschaftlich anerkannt wird. Jede Person soll ganzheitlich akzeptiert werden und selbstbestimmt Entscheidungen treffen können, welche die persönliche Entwicklung voranbringen (Cancik, 2016). Die humanitäre Praxis ist die Basis der Menschenrechte und lässt sich durch die Vulnerabilität eines jeden Menschen begründen. Sie sieht vor, so in den Alltag eines Mitmenschen einzuwirken, dass einerseits seine Unterstützung gewährleistet wird, jedoch gleichzeitig die Eigenständigkeit aufrechterhalten bleibt. Gemeinsam wird die Fertigkeit zur Selbsthilfe erworben (Groschopp, 2016), die Erreichung individuell festgelegter Ziele angestrebt und dieser kooperative Prozess als gegenseitige Bereicherung empfunden (Schubenz, 2016). Jede Person hat das Recht, das eigene Leben innerhalb der Gesellschaft selbstständig zu gestalten und dabei seine Identität zu entwickeln (Spitta, 2016). Dies beinhaltet, sich über die eigenen Rechte bewusst zu sein und sich auf sie berufen zu können (Hilgendorf, 2016).

Weiterhin handeln die Mitarbeitenden der Lebenshilfe entsprechend des personenzentrierten Ansatzes nach Carl Rogers. Hiernach stehen die Menschen mit ihrer individuellen Persönlichkeit im Mittelpunkt. Die Betreuenden nehmen ihre Perspektive ein und versuchen, ihre Lebensrealität nachzuempfinden. Sie akzeptieren ihre Meinungen und nutzen diese als Grundlage zur persönlichen Weiterentwicklung. Das Miteinander

ist von Empathie geprägt und hat zum Ziel, eine authentische Kooperations- und Beziehungsgrundlage aufzubauen (Hubert, 2022).

Alle Aktivitäten des FuD werden unter Einbezug der Lebensweltorientierung gestaltet. Sie geht der Frage nach, welche Bedürfnisse Menschen mit GB haben, und welche Angebote sie in Anspruch nehmen wollen. Ähnlich wie in der Personenzentrierung rückt die Haltung der Betreuungsperson in den Hintergrund und es wird zu ihrer Aufgabe, die Lebenswelt der Betreuten perspektivisch zu übernehmen und anzuerkennen. Sie schafft einen bewertungsfreien Raum, in welchem sie multiperspektivisch und auf Augenhöhe die Bedürfnisse der betreuten Person lokalisiert und ihre Potentiale Beachtung finden. Die Betreuungsperson ist hier nicht mehr Vertretung, sondern Assistenz. Sie entscheidet nicht für den Mensch mit Behinderung, sondern unterstützt ihn in der Umsetzung seines Willens und seiner Vorhaben. Nichtsdestotrotz übernehmen die Betreuenden die Vermittlungsrolle zwischen der Lebenswelt der Betreuten und der Gesellschaft. Sie behalten im Blick, wo bereits Kongruenzen bestehen und wo noch Defizite zu beobachten sind, die eine gemeinsame Bewältigung erfordern. So wird ein kollektives Verständnis der Lebensrealität der Einzelperson entworfen und auf eine Passung von Angeboten und Lebenswelt hingearbeitet. Dies ist notwendig für eine erfolgreiche Bewältigung des Alltags. Im optimalen Fall existieren bereits einige Angebote, die im unmittelbaren Wohnumfeld stattfinden und Möglichkeiten zum Mitwirken geben (Kabsch, 2018).

Das Normalisierungsprinzip zieht sich durch das gemeinsame Miteinander in der Lebenshilfe. Menschen mit und ohne Behinderung werden demnach gleichbehandelt. Alle orientieren sich an denselben Routinen des täglichen Lebens und gehen ähnlichen Aktivitäten nach. Unter Einbezug des aktuellen Entwicklungsstandes wird geplant, wie im nächsten Entwicklungsschritt immer mehr Normalität im Alltag etabliert werden kann (Höwler, 2020).

Diese Prinzipien finden sich stets in der Umsetzung der Angebote des FuDs wieder. Nachfolgend soll nun auf ebendiese detailliert eingegangen werden. Konkrete Angaben zu den einzelnen Angeboten und deren Finanzierung finden sich im Anhang am Ende dieses Konzeptes.

6.1 Einzelbetreuung

Alle Familien mit Kindern mit geistiger Behinderung haben das Recht, Einzelbetreuungen zur Entlastung oder für die Wahrnehmung anderweitiger Termine in Anspruch zu nehmen. Eine Betreuungskraft des FuD widmet sich dann im Verhältnis 1:1 umfassend den Bedürfnissen einer zu betreuenden Person. Es gibt keine Altersbegrenzung. Die Beaufsichtigung kann werktags von 15.00-20.00 Uhr entweder im Zuhause der Betreuten oder im Lebenshilfe-Center in Falkensee stattfinden. Auch besteht die Möglichkeit, innerhalb des Betreuungszeitraums im Havelland Ausflüge zu unternehmen. Die Beaufsichtigung erfolgt immer personenzentriert und lebensweltorientiert, stellt also die betreute Person mit ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in den Vordergrund. Auf ihre Bewusstheit darüber, welche Aktivitäten ihren aktuellen Bedürfnissen entsprechen, wird Rücksicht genommen. Hierauf aufbauend gestaltet die Betreuungsperson die gemeinsame Zeit so, dass eine Passung von Interessen und Förderung erfolgt und das Lebensumfeld der Betreuten Beachtung findet.

Die Abrechnung der Einzelbetreuung ist über §§ 39 und 45b SGB XI möglich. Die genauen Kosten variieren je nach Wohnort und Anfahrt und sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

6.2 Lebenshilfe-Club

Ebenfalls offen für alle Altersgruppen ist der Lebenshilfe-Club. Mit einem Personalschlüssel von 1:10 finden einmal im Monat, in Absprache und nach den Vorlieben der Gäste, unterschiedliche Events statt. Entsprechend des Normalisierungsprinzips und der Lebensweltorientierung fallen hierunter unter anderem Spielenachmittage, Feierlichkeiten oder Ausflüge, zum Beispiel zum Bowling. Im Sinne der Inklusion können auch Menschen ohne Behinderung teilnehmen. Hiermit werden über den Lebenshilfe-Club sowohl interessengeleitete Angebote geschaffen als auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Genaue terminliche Angaben finden sich im Veranstaltungskalender auf Website der Lebenshilfe Havelland (www.lebenshilfe-havelland.de/veranstaltungen). Für die Angebote des Lebenshilfe-Clubs kann eine Abrechnung über §§ 39 und 45b SGB XI erfolgen.

6.3 Lebenshilfe-Disco

Die Lebenshilfe-Disco findet einmal im Monat von 18:30-20:30 Uhr im Lebenshilfe-Center in Falkensee für alle Menschen ab 18 Jahren statt. Hier kommt neben der Lebensweltorientierung das Normalisierungsprinzip zum Tragen, da das Angebot offen für Menschen mit und ohne Behinderung ist und damit zur Inklusion beiträgt. Neben dem sozialen Miteinander, wird auch im Sinne der Bewegungsförderung zur körperlichen Aktivität angeregt. Eine Betreuungskraft des FuD übernimmt die Betreuung von zehn Menschen mit GB.

Die Termine können dem Veranstaltungskalender der LH Havelland entnommen werden (www.lebenshilfe-havelland.de/veranstaltungen) oder werden in einer WhatsApp-Gruppe geteilt, in welche nach Anfrage aufgenommen wird. Die genauen Kosten finden sich in der Tabelle im Anhang. Eine Abrechnung erfolgt jedoch in der Regel auch hier über §§ 39 und 45b SGB XI.

6.4 Schulbegleitung

In der Schulbegleitung unterstützt eine Betreuungsperson vom Montag bis Freitag entsprechend der Schulöffnungszeiten einen Schüler oder eine Schülerin. Neben dem Unterricht ist die betreuende Person auch in der Pause, bei Ausflügen oder Klassenreise anwesend. Unter Beachtung der Lebensweltorientierung vermittelt sie zwischen dem Kind/Jugendlichen und den Anforderungen, die das schulische Umfeld an sie stellt. Hierunter fällt die Hilfe bei sozialen, kommunikativen oder emotionalen Schwierigkeiten sowie die Assistenz bei medizinischen und pflegerischen Aufgaben. Nach Bedarf leistet die Schulbegleitung weitere individuelle Unterstützung und stellt die Teilhabe am Schulalltag sicher. Im Sinne der Personenzentrierung wird dem Klienten oder der Klientin in der persönlichen Entwicklung unter Berücksichtigung ihrer Lebenswirklichkeit assistiert.

Die Schulbegleitung kann nach den Regelungen des SGBs für zwei Personengruppen beantragt werden: Da die seelische Behinderung auch mit einer geistigen Behinderung einhergehen kann, gilt nach § 35 SGB VIII der Anspruch auf eine Schulbegleitung nach der Jugendhilfeleistung. Die Finanzierung erfolgt hier über das Jugendamt. Eltern von jungen Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder Mehrfachbehinderung haben nach § 99 SGB IX das Recht auf eine Schulbegleitung entsprechend der Eingliederungshilfe. Für diese ist das Sozialamt zuständig.

6.5 Ferienspiele

Über die Ferien können bis zu 12 schulpflichtige Kinder und Jugendliche zu den Ferienspielen angemeldet werden. Der Personalschlüssel sieht vor, dass eine Betreuungskraft des FuD drei Kinder betreut. Entsprechend der Ferienzeiten in Brandenburg – außer in den Weihnachtsferien – ist über diese dann eine Betreuung im Zeitraum von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr abgedeckt. Die genauen Zeiten finden sich in einem Katalog auf der Website der Lebenshilfe Havelland (www.lebenshilfe-havelland.de), welcher zu Beginn jedes Jahres ebendort hochgeladen wird. Hierin finden sich auch detaillierte Informationen zu den konkreten Aktivitäten und Kosten. Die finanzielle Aufwendung findet sich außerdem in der Tabelle am Ende dieses Konzeptes. In der Regel gilt jedoch, dass die Betreuungsleistung über § 39 SGB XI abgerechnet werden kann. Wird nach § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI außerdem Kurzzeitpflege beantragt, kann das verfügbare Budget auf 2 418 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. So muss von den Eltern lediglich ein Taschengeld für Unternehmungen und fünf Euro pro Tag an Verpflegungskosten bereitgestellt werden.

Die Ferienspiele werden nach dem Normalisierungsprinzip und unter der Lebensweltorientierung gestaltet. So folgt die Grundstruktur eines jeden Ferientages dem gleichen Ablauf: Nach einem gemeinsamen Frühstück und einem Morgenkreis steht Zeit zur selbstständigen Gestaltung zur Verfügung. Anschließend wird zum täglichen Ausflug aufgebrochen oder eine andere gemeinschaftliche Aktivität begonnen.

Vor Ort stehen ein Sportraum, ein Bereich zum Spielen und Lesen, ein Ruheraum sowie eine Küche zum gemeinsamen Kochen zur Verfügung. Die Kinder erlernen im spielerischen Miteinander soziale Kompetenzen, erhalten im Sportraum oder im Garten jedoch auch Bewegungsmöglichkeiten. Nach dem Mittagessen und Vesper werden die Kinder und Jugendlichen von ihren Eltern abgeholt oder vom Fahrdienst nach Hause gebracht.

6.6 Reisen

Über den FuD besteht für Menschen mit GB die Möglichkeit, entsprechend der Lebensweltorientierung wie ein Großteil der Menschen Urlaub zu machen. Über den FuD wird sichergestellt, dass sie über den gesamten Zeitraum Unterstützung bei ihren Hilfebedarfen erhalten und so an Reisen teilnehmen können, was sonst oftmals schwer realisierbar ist. So erhalten Menschen mit GB ebenfalls die Chance, ihre Bedürfnisse

als Mitglieder der Gesellschaft zu realisieren und wie ihre Mitmenschen neue Orte und Kulturen kennenzulernen.

Die Reisen unterscheiden sich nach niedrigem und hohem Pflegebedarf. In dem jährlich erscheinenden Katalog findet sich hierzu bei den einzelnen Reisezielen ein entsprechender Vermerk sowie genaue Angaben zu Anreise, Kosten, Dauer, Aktivitäten und Verpflegung (www.lebenshilfe-havelland.de). Grundlegend werden jedes Jahr sowohl Reisen innerhalb Deutschlands, als auch Auslandsreisen angeboten. Je nach Pflegebedarf verbringen zwei Betreuungspersonen den Aufenthalt mit vier bis sechs Betreuten. Der Reisezeitraum umfasst in der Regel vier bis sieben Tage. Die anfallenden Kosten umfassen An- und Abreise, Zimmer, Versorgung, Ausflüge und Eintrittsgelder und müssen privat getragen werden. Die Betreuungskosten lassen sich über den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI oder die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI refinanzieren.

6.7 Fahrdienst

Die Lebenshilfe verfügt über einen nicht-gewerblichen Fahrdienst, welcher werktags Menschen mit Behinderungen zu ihren Arbeitsplätzen bringt und sie von diesen abholt. Ihm kommt eine große Bedeutung zu, da er sicherstellt, dass die Menschen ihren täglichen Routinen und ihrer Arbeit nachkommen können. Die Abrechnung ist über § 83 SGB IX möglich, welcher die Leistungen zur Mobilität regelt.

Je nach Kapazität bringt der Fahrdienst zudem innerhalb der Ferien oder bei Veranstaltungen Personen zum Lebenshilfe-Center oder zu Ausflügen und gewährleistet, dass alle Menschen die Angebote wahrnehmen können und danach auch wieder sicher nach Hause kommen. Beispielsweise gelangen die Teilnehmenden so zur Lebenshilfe-Disco oder Kinder und Jugendliche zur Ferienbetreuung. Alle Angebote, zu denen auch ein Fahrdienst angeboten wird, sowie die entsprechenden Kosten, finden sich in der Tabelle im Anhang.

Mit einem Lebenshilfe-Bus können wir bis zu acht Personen befördern. Die Fahrzeuge sind barrierefrei ausgestattet und somit auch für Menschen im Rollstuhl oder mit anderen körperlichen Behinderungen problemlos geeignet. So kann der Fahrdienst zur Entlastung von Familien beitragen, da diese keine Zeit für Fahrten aufwenden oder einen externen Fahrdienst beauftragen müssen.

7. Zusammenfassung

Die Teilhabe von Menschen mit geistiger Behinderung ist auch weiterhin mit Herausforderungen verbunden. Es besteht weiterhin ein Mangel an Angeboten. Die Bedürfnisse werden häufig nicht ernst genug genommen und an vielen öffentlichen Orten besteht noch keine Barrierefreiheit. Weiterhin brauchen Einrichtungen, die mit Menschen mit einer Behinderung arbeiten, Personal mit entsprechender Expertise, da es in Kontakt mit vielen verschiedenen Symptombildern und Ausprägungsgraden kommt. Außerdem zeigte sich, dass sich viele Familien Gedanken um zeitliche und finanzielle Fragen machen.

Auch die Lebenshilfe hat Berührungspunkte mit diesen Hürden, - letztlich fußt darauf jedoch auch ihre Arbeit. Daher versucht der Familienunterstützende Dienst der Komplexität dieses Handlungsfeldes stets bestmöglich gerecht zu werden: Ein Ziel ist es, viele Angebote zu schaffen, um ein breites Spektrum an Interessen abzudecken und es den betreuten Menschen zu ermöglichen, an Unternehmungen teilzuhaben, aber auch alltägliche Abläufe zu erlernen und soziale Kontakte zu knüpfen. Im Sinne der Inklusion werden unterschiedliche Altersgruppen und die Barrierefreiheit bei Planungen bedacht und einzelne Veranstaltungen im Rahmen der Möglichkeiten für alle Menschen geöffnet. Die Meinungen und Bedürfnisse der Betreuten und ihrer Familienangehörigen werden stets einbezogen. Über den Familienunterstützenden Dienst erhalten die Menschen die benötigten Unterstützungsmöglichkeiten in der Alltags- oder Freizeitgestaltung und stehen hierbei immer mit ihrem Recht auf Selbstbestimmung im Vordergrund. Damit werden die Familiensysteme entlastet und können so ihre Funktionalität bewahren.

8. Literaturverzeichnis

- Bösebeck, F. (2017). Ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung in Deutschland. *Zeitschrift für Epileptologie*, 30(4), 258–265. doi:10.1007/s10309-017-0139-9
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2020). *UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen*.
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. (2011). *Das Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe* (1. Aufl.).
- Cancik, H. (2016). Humanismus. In Cancik, H., Groschopp, H. & Wolf, F. O. (Hrsg.), *Humanismus: Grundbegriffe* (S. 9-16). Berlin: De Gruyter.
- Groschopp, H. (2016). Humanitäre Praxis. In Cancik, H., Groschopp, H. & Wolf, F. O. (Hrsg.), *Humanismus: Grundbegriffe* (S. 205-214). Berlin: De Gruyter.
- Hilgendorf, E. (2016). Menschenrechte/Menschenwürde. In Cancik, H., Groschopp, H. & Wolf, F. O. (Hrsg.), *Humanismus: Grundbegriffe* (S. 275-288). Berlin: De Gruyter.
- Höwler, E. (2020). *Kinder- und Jugendpsychiatrie für Gesundheitsberufe, Erzieher und Pädagogen* (2. Aufl.). Berlin: Springer.
- Hubert, C. C. (2022). *Dialogkultur*. Wiesbaden: Springer.
- Jungbauer, J. & Meye, N. (2008). Belastungen und Unterstützungsbedarf von Eltern autistischer Kinder. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 57(7), 521–535. doi:10.13109/prkk.2008.57.7.521
- Kabsch, J. (2018). *Lebensweltorientierung und Autismus*. Wiesbaden: Springer.
- Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V. (2021). *Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e.V.*
- Ottmann, S., König, J. & Gander, C. (2021). Wirkungsmodelle in der Eingliederungshilfe. *Zeitschrift für Evaluation*, 2021(2), 317–331. doi:10.31244/zfe.2021.02.04

- Sarimski, K., Hintermair, M. & Lang, M. (2013). Parent stress and satisfaction with early intervention services for children with disabilities – a longitudinal study from Germany. *European Journal of Special Needs Education, 28*(3), 362–373. doi:10.1080/08856257.2013.797706
- Schädler, J. B. (1991). Respite care services for the family in Germany. *International Journal of Rehabilitation Research, 14*(1), 49–58. doi:10.1097/00004356-199103000-00005
- Schubenz, M. (2016). Solidarität. In Cancik, H., Groschopp, H. & Wolf, F. O. (Hrsg.), *Humanismus: Grundbegriffe* (S. 377-388). Berlin: De Gruyter.
- Schindelhauer-Deutscher, H. J. & Henn, W. (2009). Familien mit geistig behinderten Kindern. *Medizinische Genetik, 21*(2), 246–250. doi:10.1007/s11825-009-0167-6
- Spitta, J. (2016). Persönlichkeit. In Cancik, H., Groschopp, H. & Wolf, F. O. (Hrsg.), *Humanismus: Grundbegriffe* (S. 297-306). Berlin: De Gruyter.
- Statistisches Bundesamt. (2021, 27. August). *Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Ort der Leistungserbringung in den Jahren 2005 bis 2019* [Graph]. Statista. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1261056/umfrage/empfaenger-von-eingliederungshilfe-nach-ort-der-leistungserbringung/?locale=de>
- Theunissen, G. (2021). *Geistige Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten*. Stuttgart: utb.
- Titze, S., Lackinger, C., Fessler, C., Dorner, T. E. & Zeuschner, V. (2020). Österreichische Bewegungsempfehlungen für Erwachsene und ältere Erwachsene ohne und mit Körper-, Sinnes- oder Mentalbehinderung sowie für Menschen mit chronischen Erkrankungen. *Das Gesundheitswesen, 82*(3), S170-S176. doi:10.1055/a-1205-1285
- Wulf, A. & Reutlinger, C. (2022). Rehabilitation bei Menschen mit Behinderungen. *Zeitschrift für Epileptologie, 35*(3), 230–234. doi:10.1007/s10309-022-00504-w

Anhang

Gebührenordnung

Für die Angebote werden Gebühren erhoben, die in der Regel über §§ 39 oder 45b SGB XI abgerechnet werden können.

L-Nr.	Leistung	Leistungsbeschreibung	Gebühren
L0009	Einzelbetreuung (Ausflug)	Direkte individuelle Einzelbetreuung außerhalb des Lebenshilfe-Centers. Für die Anfahrt der betreuenden Person werden im Großraum Falkensees* ½ Stunden und im weiteren Raum Osthavelland** 1 Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt. Während der Betreuungszeit sind Ortswechsel zu verschiedenen Zielen innerhalb des Havellandes möglich.	29,50 € pro Stunde
L0010	Einzelbetreuung (Lebenshilfe-Club)	Direkte individuelle Einzelbetreuung in den Räumen des Lebenshilfe-Centers in Falkensee.	25,00 € pro Stunde
L0011	Einzelbetreuung (mobil)	Direkte individuelle Einzelbetreuung außerhalb des Lebenshilfe-Centers in Falkensee. Für die Anfahrt der betreuenden Person werden im Großraum Falkensee* ½ Stunden und im weiteren Raum Osthavelland** 1 Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.	25,00 € pro Stunde
L0012	Gruppenbetreuung (Lebenshilfe-Club)	Direkte Betreuung von mindestens zwei Personen in den Räumen des Lebenshilfe-Centers in Falkensee.	12,50 € pro Stunde

L0013	Gruppenbetreuung (mobil)	Direkte Betreuung von mindestens zwei Personen außerhalb des Lebenshilfe-Centers. Für die Anfahrt der betreuenden Person werden im Großraum Falkensee* ½ Stunden und im weiteren Raum Osthavelland** 1 Stunde zusätzlich in Rechnung gestellt.	12,50 € pro Stunde
L0016	Lebenshilfe-Disco	Betreuter Tanzabend in der Lebenshilfe-Disco.	16,50 € pauschal
L0017	Lebenshilfe-Disco (mit Abholung)	Betreuter Tanzabend in der Lebenshilfe-Disco mit Hol- und Bringdienst.	38,50 € pauschal
L0020	Ausflüge	Betreute Ausflüge mit Lebenshilfe-Tours. Die Betreuungszeit gilt von der Abfahrt bis zur Heimkehr. ***	12,50 € pro Stunde
L0021	Ferienbetreuung (einfach)	Ganztägige Ferienbetreuung von Kindern mit Pflegegrad 0-3. ***	60,00 € pro Tag
L0022	Ferienbetreuung (einfach, mit Abholung)	Ganztägige Ferienbetreuung von Kindern mit Pflegegrad 0-3 inklusive Hol- und Bringdienst. ***	80,00 € pro Tag
L0023	Ferienbetreuung (intensiv)	Ganztägige Ferienbetreuung von Kindern mit Pflegegrad 4-5 und Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, die eine ständige direkte Betreuung erfordern. ***	80,00 € pro Tag
L0024	Ferienbetreuung (intensiv, mit Abholung)	Ganztägige Ferienbetreuung von Kindern mit Pflegegrad 4-5 und Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, die eine ständige direkte Betreuung erfordern inklusive Hol- und Bringdienst. ***	100,00 € pro Tag
L0026	Reisen	Reisen mit Lebenshilfe-Tours mit entsprechenden Zielen und Preisen	

		sind dem Reisekatalog zu entnehmen.	
--	--	-------------------------------------	--

* Raum Falkensee = Falkensee, Dallgow, Elstal, Brieselang, Schönwalde

** Raum Osthavelland = Nauen, Ketzin, Markee, Wustermark, Börnicke, Paaren

*** Verpflegung und Eintrittsgelder werden gesondert zum Selbstkostenpreis abgerechnet